



# Gemeindeamt Pflach

## 6600 Pflach

Pflach, den 15.04.2008

### BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 14.04.2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

---

„Der Gemeinderat beschließt die Empfehlung von Mietpreisen für die zu vermietenden Räumlichkeiten des Kulturhauses Pflach (Saal, Bistro, Seminarräume), durch die Vermieterin, Musikkapelle Pflach, wie folgt:“

#### Preise in Euro:

Saal + Bistro mit Küche	220,00
Saal + Bistro ohne Küche	200,00

Saal mit Küche	180,00
Saal ohne Küche	160,00

Bistro mit Küche	120,00
Bistro ohne Küche	80,00

Seminarraum 1	20,00
Seminarraum 2	15,00

Seminarraum 1 + Bistro	30,00
Seminarraum 2 + Bistro	30,00

Heizpauschale Saal (01.10 bis 30.04.)	15,00
Heizpauschale Bistro (01.10 bis 30.04.)	10,00

#### Putzpauschale für Endreinigung: (inklusive Eingangsbereich/Küche und Toiletten)

Saal + Bistro mit Küche	30,00
Saal + Bistro ohne Küche	25,00
Saal mit Küche	25,00
Saal ohne Küche	20,00
Bistro mit Küche	15,00
Bistro ohne Küche	10,00

Die angeführten Preise (außer Endreinigung) gelten jeweils pro Tag.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, zur Bewältigung der zunehmenden Verschmutzung des Gemeindegebietes durch Hundekot, den Ankauf von **5 Stück** bioMat ® BioBello Gassisystemen **BGK-1**, zum Einbetonieren, zum Preis von € 204,-, abzüglich 3 % Rabatt, zuzüglich 20 % MwSt., bei der Firma Pro-Tech, 6130 Schwaz.

Zur Hundekotaufnahme beschließt der Gemeinderat die Anschaffung von 100 % biologisch abbaubaren Handschuhbeuteln aus Maisstärke **BG-4-100**.

Die Aufstellung der einzelnen Gassisysteme soll in Absprache zwischen Umweltausschuss und Gemeindebauhof erfolgen.“

(11 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung)

„Der Gemeinderat beschließt nachstehende „Verordnung“ über den Leinenzwang für Hunde, sowie über die Hundekotaufnahmepflicht:“

## V E R O R D N U N G

### über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl Nr. 60/1976, idF LGBl Nr. 10/2006, über den Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, gemäß § 92 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159, idF BGBl Nr. 152/2006, und gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36, idF LGBl Nr. 90/2005, zur Hintanhaltung von Verschmutzung durch Hunde, wird verordnet:

#### § 1 Leinenzwang

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Pflach ist das unbeaufsichtigte Umherstreunenlassen von Hunden verboten. Hunde sind derart an der Leine zu führen, dass sie weder Personen noch Sachen behindern oder gefährden.
- (2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Rote Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

#### § 2 Hundekotaufnahmepflicht auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass öffentliche Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehsteige, Gehwege udgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen, widrigenfalls sie zur Entfernung, Reinigung und Kostentragung für Entfernung oder Reinigung verhalten werden können. Die Besitzer und Verwahrer von Hunden haben die Möglichkeit, sich der von der Gemeinde Pflach zur Verfügung gestellten oder sonst geeigneter Gerätschaften zu bedienen.

**§ 3**

**Hundekotaufnahmepflicht außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere öffentliche Grünanlagen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, öffentliche Kinderspielplätze udgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Sie haben die Möglichkeit, sich der von der Gemeinde Pflach zur Verfügung gestellten oder sonst geeigneten Gerätschaften zu bedienen.

**§ 4**

**Strafbestimmungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. f des Landes-Polizeigesetz, LGBl Nr. 60/1976, idgF., mit einer Verwaltungsstrafe bis zu Euro 360,- bestraft.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 4 lit. g. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159, idgF., mit einer Geldstrafe bis zu Euro 72,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36, idgF, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,- bestraft.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Alle bisher ergangen Verordnungen der Gemeinde Pflach, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt gem. § 60 Abs. TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

(11 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag:  
Abnahme:

Der Bürgermeister:

.....  
(Helmut Schönherr, Bgm.)